



Mieterbund Schwerin

Vorschlag zur Änderung des Entwurfes der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe ... (KdU)

Zu 1. Einleitung

Anstelle „Grenzwerte“ sollte „Orientierungsbeträge“ verwendet werden.

Zu 2.2. und Anlage 2)

Der in Anlage 2 zu Pkt. 2.2. Satz 1 des Entwurfes dargestellte so genannte gewichtete Mittelwert von 5,06 €/qm wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Aufbauend auf den Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin 2018/19, beschlossen am 22.11.2017, wird eine angemessene Miete i.S. dieser Richtlinie angenommen, soweit die jeweilig zu zahlende Nettomiete den Mittelwert der Mieten in den Tabellenbereichen **1 B (bis 15 Punkte), 2 B, 3 und 4 A** nicht überschreitet.

Zu 3.1. Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung

Generell ist der Kostenbetrag für die Angemessenheitsgrenze auf zwei Kommastellen festzulegen. Die Spalten 2 und 4 werden neu berechnet, in dem dort 72 % der Kosten aus Spalten 1 bzw. 3 eingesetzt werden.

Zu 13. Mitgliedschaft in Mietervereinen

Abs. 1 soll wie folgt lauten:

In den Fällen eines mietrechtlichen Beratungsbedarfes (**z.B. Kündigung des Wohnraums, Mieterhöhungen nach der ortsüblichen Miete oder bei Modernisierungen, Mietminderungen, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Kosten der Renovierung bei Auszug**) können die Mitgliedschaftskosten in einem Mieterverein übernommen werden.

Abs. 3 muss entfallen, da er keinen Sinn macht.

Dr. Jürgen Fischer
Mieterbund Schwerin und Umgebung e.V.